

## **Geschäftsordnung der Wissenschaftlichen Leitung des Rechenzentrums (RZ) der Ruhr-Universität Bochum (RUB)**

Die gemäß Satzung für das RZ vom 21.11.2003 vom Senat gewählte Wissenschaftliche Leitung des RZ gibt sich diese Geschäftsordnung.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§1 Mitglieder**

Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Leitung des RZ sind der Geschäftsführende Direktor (GD) und die drei Stellvertreter. Sie bilden das Direktorium.

Dem Direktorium gehört der Technische Direktor (TD) mit beratender Stimme an. Der Vorsitzende des IT-Beirates und weitere Personen können jederzeit hinzugezogen werden.

#### **§2 Aufgaben**

Die vier Mitglieder des Direktoriums vertreten und repräsentieren die Bereiche Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Medizin und Naturwissenschaften.

Das Direktorium berät und beschließt über Angelegenheiten von strategischer und grundsätzlicher Bedeutung.

Das Direktorium tritt mindestens zweimal im Semester zusammen.

#### **§3 Vertretung**

Die Mitglieder des Direktoriums können sich in Angelegenheiten des Direktoriums nicht durch Dritte vertreten lassen.

#### **§4 Entscheidungsvorbereitung**

Vorlagen für die Entscheidungen des Direktoriums sind den Mitgliedern in der Regel wenigstens eine Woche vor dem jeweiligen Beratungstermin zuzustellen. Der Technische Direktor hat für zielführende und prägnante Formulierung zu sorgen.

### **II. Zuständigkeiten**

#### **§5 Der Geschäftsführende Direktor (GD)**

Der Geschäftsführende Direktor führt den Vorsitz bei den Beratungen. Er führt seine Geschäfte in eigener Zuständigkeit und ist

den weiteren Mitgliedern auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Bei Angelegenheiten von strategischer und grundsätzlicher Bedeutung setzt er sich mit den weiteren Mitgliedern ins Benehmen.

#### **§6 Die weiteren Mitglieder des Direktoriums**

Die weiteren Mitglieder des Direktoriums erhalten alle wichtigen Angelegenheiten vom GD vorgelegt. Er führt diese nach den Beschlüssen aus.

### **III. Verfahrensgrundsätze**

#### **§7 Sitzungen**

Der GD führt in den Beratungen den Vorsitz. Der Vorsitzende beruft das Direktorium zu regelmäßigen Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung ein. Auf Wunsch zweier Mitglieder ist eine Sitzung einzuberufen. Der TD nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

#### **§8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des GD.

#### **§9 Protokoll**

Das Protokoll wird als Beschlussprotokoll geführt, es sei denn diese Geschäftsordnung sieht etwas anderes vor. Der Protokollentwurf ist den Mitgliedern in der Regel wenigstens zwei Wochen vor dem jeweiligen Beratungstermin zuzustellen. Zu den Protokollen haben nach deren Verabschiedung alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RZ Zugang.

### **IV. Inkrafttreten und Geschäftsordnungsänderungen**

#### **§10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.01.2004 in Kraft.

#### **§11 Änderungen**

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder gemäß §1.